Kantonsrat St.Gallen 32.21.01A

Stand der Bearbeitung der gutgeheissenen parlamentarischen Vorstösse

Anträge der Staatswirtschaftlichen Kommission vom 6. Mai 2021

VD / Postulat 43.19.16:

<u>Festhalten an der Hängigkeit des Postulats</u> (neuer Endtermin: November 2022).

Begründung:

Mit dem Bericht 40.20.02 «Perspektiven der St.Galler Landwirtschaft» wurde lediglich ein Teil des Postulatsauftrags erfüllt. Ausstehend ist die Berichterstattung zum Thema «Klimaschutz in der Landwirtschaft». Somit sind die Voraussetzungen zur Abschreibung nach Art. 118 Abs. 3 des Geschäftsreglements des Kantonsrates (sGS 131.11; abgekürzt GeschKR) nicht erfüllt. Der ausstehende Bericht soll im Rahmen der «Strategie zur Anpassung an den Klimawandel im Kanton St.Gallen» aufgenommen werden. Letzterer soll bis Mitte August 2021 von der Regierung zuhanden des Kantonsrates verabschiedet werden.

Auf Nachfrage erörterte das Baudepartement der Staatswirtschaftlichen Kommission, dass das Thema «Klimaschutz in der Landwirtschaft» nicht als Bestandteil der übergeordneten «Strategie zur Anpassung an den Klimawandel» aufgenommen werden kann, denn die Strategie befasst sich grundsätzlich lediglich mit Massnahmen zur Anpassung, nicht aber mit Massnahmen zum Klimaschutz selbst, sprich: mit Massnahmen zur Treibhausgasreduktion. Zudem haben Massnahmen zur Treibhausgasreduktion in der Landwirtschaft fast ausschliesslich mit einer Anpassung der landwirtschaftlichen Bewirtschaftung zu tun haben und sind ein ureigenes Thema der Landwirtschaft und nicht vergleichbar mit Massnahmen im Bereich Energie (Gebäude, Mobilität usw.). Somit ist an der Hängigkeit des Postulatsauftrags festzuhalten und das Thema «Klimaschutz in der Landwirtschaft» in einem eigenen Bericht zu erörtern.

BD / Motion 42.18.18:

Fristverlängerung bis Dezember 2022 (neuer Endtermin: Dezember 2022).

Begründung:

Die Motion wurde in der Novembersession 2018 gutgeheissen und müsste nach Art. 118 Abs. 2 GeschKR spätestens bis zur Novembersession 2021 beantwortet werden. Eine Fristverlängerung um zwei Jahre ist demnach nicht angezeigt, zumal als Grundlage für das 18. Strassenbauprogramm 2024–2028 die Überprüfung der Finanzierung vorgängig abgeschlossen sein soll.

Weiter ist nicht nachvollziehbar, dass der Projekt-Initialisierungsauftrag erst im März 2020, fast 1,5 Jahre nach der Gutheissung der Motion im Kantonsrat, durch die Regierung erteilt wurde. Zwar können Motionsauftrags zusammengefasst bearbeitet werden; die maximale Bearbeitungsfrist wäre somit bis Juni 2022. Das Baudepartement ist gefordert, den Terminplan anzupassen und der Erfüllung des Motionsauftrags eine höhere Priorität einzuräumen.